

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1971

Hamburg, 30. November 1971

Nummer 4
(letzte Jahresnummer 1971)

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Kirchengesetz über die Verwaltungsstellen von Kirchengemeinden (mit Musterordnung für eine Verwaltungsstelle)
2. Verordnung betr. Kollektenplan 1972
3. Verordnung betr. Gründung der Evangelisch-lutherischen Christophorus-gemeinde Bergedorf-West
4. Vertrag über die Angliederung der zur Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate gehörenden Auferstehungs-gemeinde zu Hamburg-St. Pauli an die zur Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörende Friedenskirchen-gemeinde Altona, Propstei Altona

II. Von der Synode

1. Beschlüsse aus der 14. Sitzung der Dritten Synode vom 23. Sept. 1971
2. Beschlüsse aus der 15. Sitzung der Dritten Synode vom 21. Oktober 1971
3. Beschlüsse aus der 16. Sitzung der Dritten Synode vom 18./19. Nov. 1971

III. Verwaltungsanordnungen

Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen
2. Verwaltungszusammenschluß Eimsbüttel
3. Verleihung der Bugenhagenmedaille 1971

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Berufungen und Einführungen
3. Ernennungen
4. Dienstbeendigungen
5. Beurlaubungen
6. Einstellung von Vikaren
7. Todesfälle

VI. Mitteilungen

1. Bekanntmachung über das Ergebnis der Kirchenvorsteherwahl in der Gemeinde Dankeskirche
2. Nachwahl zur Mitarbeitervertretung
3. Einführung der „Gleitenden Arbeitszeit“ im Landeskirchenamt
4. Kollektenergebnisse

VII. Berichtigungen

I. Gesetze und Verordnungen

1. Kirchengesetz über die Verwaltungsstellen von Kirchengemeinden

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 19. November 1971 beschlossene Gesetz:

§ 1

1. Die Kirchenvorstände mehrerer Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben die Errichtung einer Verwaltungsstelle beschließen.

Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kirchenrates.

2. Im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen und mit Zustimmung des Kirchenrates können sich Gemeinden einer vorhandenen Verwaltungsstelle anschließen.

3. Der Kirchenrat kann bei Vorliegen dringender Gründe nach Anhören der beteiligten Kirchenvorstände mit Zustimmung des Hauptausschusses anordnen, daß für mehrere Gemeinden eine Verwaltungsstelle errichtet wird.

4. Der Kirchenrat kann bei Vorliegen dringender Gründe nach Anhören der beteiligten Kirchenvorstände mit Zustimmung des Hauptausschusses anordnen, daß sich weitere Gemeinden einer Verwaltungsstelle anschließen.

5. Die Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden wird hierdurch nicht berührt.

6. Jede Verwaltungsstelle gibt sich eine Ordnung in Anlehnung an eine vom Kirchenrat zu erlassende Musterordnung. Die Ordnung bedarf der Genehmigung des Kirchenrats.

§ 2

Die Auflösung einer Verwaltungsstelle und das Ausscheiden einzelner Gemeinden bedürfen der Zustimmung des Kirchenrats.

§ 3

Die Verwaltungsstelle soll höchstens für sechs Gemeinden mit nicht mehr als fünfzehn Pfarrstellen gebildet werden.

§ 4

Die Verwaltungsstelle besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 5

Die Verwaltungsstelle übernimmt die Kirchenbuchführung sowie die Finanz-, Vermögens- und Grundstücksverwaltung der an ihr beteiligten Gemeinden.

Das Nähere wird in der gemäß § 1 Ziffer 6 zu erlassenden Ordnung bestimmt.

§ 6

1. Die Verwaltungsstelle wird unbeschadet der Bestimmung des § 7 von einem Verwaltungsausschuß beaufsichtigt.

2. Der Verwaltungsausschuß besteht aus den verwaltenden Kirchenvorstehern der beteiligten Gemeinden. Für jeden verwaltenden Kirchenvorsteher ist von der entsendenden Gemeinde ein Stellvertreter zu wählen.

3. Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Vertreter auf die Dauer eines Haushaltsjahres. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 7

Der Verwaltungsausschuß beschließt über die Kosten des Büros der Verwaltungsstelle; diese werden durch Umlagen bei den beteiligten Gemeinden aufgebracht, soweit sie nicht im landeskirchlichen Haushalt gesondert ausgewiesen sind.

§ 8

Für die Verwaltungsstelle werden auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses der Verwaltungsleiter, dessen Stellvertreter sowie die anderen Mitarbeiter vom Kirchenrat angestellt bzw. entlassen. Die unmittelbare Dienstaufsicht wird vom Verwaltungsausschuß wahrgenommen.

§ 9

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Hamburg, den 29. November 1971

Der Präsident des Kirchenrates

D. W ö l b e r

Bischof

Musterordnung für eine Verwaltungsstelle von Kirchengemeinden.

(§ 1 Ziffer 6 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstellen von Kirchengemeinden)

I. Allgemeines

1. Für die Kirchengemeinden

- a)
b)
c)

wird zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben eine Verwaltungsstelle mit Sitz in geschaffen.

2. Die Verwaltungsstelle nimmt für die ihr angeschlossenen Gemeinden die Kirchenbuchführung sowie die Finanz-, Vermögens- und Grundstücksverwaltung wahr.
3. Die Verwaltungsstelle wird vom Verwaltungsausschuß beaufsichtigt.
4. Der Verwaltungsausschuß besteht aus den verwaltenden Kirchenvorstehern der beteiligten Gemeinden. Für jeden verwaltenden Kirchenvorsteher ist von der entsendenden Gemeinde ein Stellvertreter zu wählen.
5. Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Vertreter auf die

Dauer eines Haushaltsjahres. Eine Wiederwahl ist möglich.

6. Der Verwaltungsausschuß beschließt über die Kosten des Büros der Verwaltungsstelle. Die Kostendeckung erfolgt durch Umlage bei den beteiligten Gemeinden, soweit die Mittel nicht im landeskirchlichen Haushalt besonders ausgewiesen sind.
7. Für die Verwaltungsstelle werden auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses der Verwaltungsleiter, dessen Stellvertreter sowie die anderen Mitarbeiter vom Kirchenrat angestellt bzw. entlassen. Die unmittelbare Dienstaufsicht wird vom Verwaltungsausschuß wahrgenommen.
8. Die Kirchenvorstände haben das Recht, durch ihre Vorsitzenden, ihre in den Verwaltungsausschuß entsandten verwaltenden Kirchenvorsteher und Stellvertreter gemäß Ziffer 4 jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung der Verwaltungsstelle für ihren Bereich zu nehmen.

Die Kirchenvorstände sind verpflichtet, der Verwaltungsstelle die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Unterlagen zu übergeben und Hilfe zu leisten.

II. Die Aufgaben der Verwaltungsstelle

1. Die Kirchenbuchführung für die an ihr beteiligten Gemeinden nach den eingereichten Unterlagen.
2. Vorbereitung und Entwurf der Haushaltspläne.
3. Einnahme und Ausgabe kirchlicher Gelder nach Anweisung der betreffenden Kirchengemeinden.
4. Führung der Konten und Tagebücher getrennt für die einzelnen Gemeinden und die Verwaltungsstelle.
5. Erstellung von Kontenstandsübersichten für die angeschlossenen Gemeinden.
6. Vorbereitung und Erstellung der Rechnungsabschlüsse und Abschlußbilanzen.
7. Verwaltung des Geldvermögens (Bank, Sparkasse, Hypotheken, Renten und Wertpapiere) nach Anweisung der betreffenden Kirchengemeinden.
8. Verwaltung des Grundvermögens:
 - a) Zahlung der Grundstücksabgaben
 - b) Überwachung der Grundbucheintragungen
 - c) Überwachung der Einheits- und Feuerkassenwerte.
9. Im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der betreffenden Kirchengemeinden: Vermietung von kircheneigenen Räumen, Berechnung der Erstattung für Heizung, Beleuchtung und Reinigung.
10. Miet- und Mietnebenkostenzahlungen an Vermieter und Abrechnung mit den Wohnungsinhabern.
11. Im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der betreffenden Gemeinden die Instandhaltung und Instandsetzung der kirchlichen Gebäude, Überwachung der Neubauten, Teilnahme an den Haushaltsplanbesprechungen.
12. Berechnung und Abrechnung von Löhnen und Vergütungen.
13. Berechnung und Abrechnung von Vertretungskosten und dienstlichen Auslagen.

14. Berichtigung der Versicherungswerte für Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungen nach Angaben der Gemeinden (Inventarverzeichnisse).
15. Finanzverwaltung der Gemeindepflegen gemäß den Satzungen der kirchlichen Gemeindepflegen, soweit nicht andere Regelungen bestehen.
16. Der Verwaltungsleiter oder sein Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Beedesitzungen und nach vorheriger Absprache an den Kirchenvorstands- und Ausschüßsitzungen teil.

III. Geschäftsführung der Verwaltungsstelle

1. Der Verwaltungsleiter trägt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Verwaltungsstelle und berät die Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten seines Dienstbereiches.
2. Er und sein Vertreter haben das Zeichnungsrecht für die Verwaltungsstelle.
3. Alle Verfügungen über Guthaben müssen zwei Unterschriften tragen.
 - a) Verfügung über Guthaben der Verwaltungsstelle werden vom Verwaltungsleiter oder dessen Stellvertreter sowie von einem Mitglied des Verwaltungsausschusses unterzeichnet. Anweisungsberechtigt ist jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses.
 - b) Verfügung über Guthaben der Gemeinden werden vom Verwaltungsleiter oder dessen Stellvertreter sowie von dem verwaltenden Kirchenvorsteher oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Kirchenvorstandes der betreffenden Gemeinde unterzeichnet.
4. Der Verwaltungsleiter ist Urkundsbeamter der Gemeinden und hat das Siegelrecht. Mit Zustimmung des betreffenden Kirchenvorstandes kann er das Siegelrecht delegieren.
5. Der Verwaltungsleiter und die anderen Mitarbeiter der Verwaltungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

IV. Buch- und Rechnungsprüfung

1. Die an der Verwaltungsstelle beteiligten Gemeinden nehmen die Buch- und Rechnungsprüfung für ihren Bereich nach dem geltenden Recht vor und überwachen die ordnungsmäßige Belegung ihres Vermögens.
2. Der Verwaltungsausschuß prüft durch zwei Beauftragte entsprechend dem für die Gemeinden geltenden Recht den Gesamtbestand und die Rechnungsführung der Verwaltungsstelle.
3. Die Prüfungen durch das Rechnungsamt der Synode bleiben hiervon unberührt.

V. Änderungen und Inkrafttreten

1. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung der betreffenden Kirchenvorstände und des Kirchenrates.
2. Diese Ordnung tritt in Kraft, wenn die Kirchenvorstände aller beteiligten Gemeinden und der Kirchenrat zugestimmt haben.

2. Verordnung betr. Kollektenplan 1972

Der Kirchenrat ordnet gemäß Art. 42 e der Verfassung die Erhebung folgender Kollekten an:

1. Am 1. Januar (Neujahr) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst.
2. Am 9. Januar (1. So. n. Ep.) für die innerkirchliche Arbeit und die Werke der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.
3. Am 16. Januar (2. So. n. Ep.) für das Diakonische Werk der Hamburgischen Landeskirche.
4. * Am 30. Januar (Septuagesimä) für die Missionsarbeit der Hamburgischen Landeskirche in Süd-Tanzania.
5. Am 6. Februar (Sexagesimä) für die Bibelverbreitung in der Welt.
6. * Am 13. Februar (Estomihi) für die Seemannsmision.
7. * Am 20. Februar (Invokavit) für das Gustav-Adolf-Werk.
8. Am 27. Februar (Reminiszere) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst.
9. Am 19. März (Judika) für „Brot für die Welt“.
10. Am 26. März (Palmarum) für das Palästina-Werk.
11. Am 2. April (Ostersonntag) für die Äußere Mission.
12. * Am 9. April (Quasimodogeniti) für die Alsterdorfer Anstalten.
13. * Am 23. April (Jubilate) für den Evangelischen Bund.
14. Am 7. Mai (Rogate) für den Lutherischen Welt-dienst.
15. Am 14. Mai (Exaudi) für die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg („Ökumenisches Opfer“).
16. Am 21. Mai (Pfingstsonntag) für den Landesverband für Innere Mission, für notleidende Einrichtungen und Werke der Diakonie in Hamburg.
17. Am 11. Juni (2. So. n. Tr.) für gesamt-kirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland.
18. Am 18. Juni (3. So. n. Tr.) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst.
19. * Am 25. Juni (Gedenktag der Augsburger Konfession) für den Verein „Diaspora“ und den Verband zur Förderung des Evangeliums in Spanien.
20. Am 9. Juli (6. So. n. Tr.) für die Bahnhofsmission.
21. Am 16. Juli (7. So. n. Tr.) für das Diakonische Werk der Hamburgischen Landeskirche.
22. Am 30. Juli (9. So. n. Tr.) für die Stiftung Ansharhöhe.
23. * Am 6. August (10. So. n. Tr.) für den Bau eines Altersheims für Christen in Israel (Haifa, betreut vom Evangelisch-lutherischen Zentralverein für Mission unter Israel).
24. Am 20. August (12. So. n. Tr.) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst.
25. Am 27. August (13. So. n. Tr.) für die Innere Mission und das Hilfswerk im Osten.

26. Am 10. September (15. So. n. Tr.) für das Rauhe Haus.
27. Am 17. September (16. So. n. Tr.) für die Diakonische Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.
28. Am 24. September (17. So. n. Tr.) für die Alsterdorfer Anstalten.
29. Am 8. Oktober (19. So. n. Tr.) für „Brot für die Welt“.
30. Am 15. Oktober (20. So. n. Tr.) für das Diakonischen-Mutterhaus in Volksdorf.
31. * Am 29. Oktober (22. So. n. Tr.) für den Martin-Luther-Bund.
32. Am 12. November (Dritte. So. i. KJ) für die Äußere Mission (Nordelbisches Missionszentrum)
33. * Am 19. November (Vorle. So. i. KJ) für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.
34. Am 22. November (Buß- und Betttag) für „Brot für die Welt“.
35. Am 3. Dezember (1. So. i. Advent) für die Hamburger Stadtmission.
36. Am 10. Dezember (2. So. i. Advent) für „Brot für die Welt“.
37. Am 17. Dezember (3. So. i. Advent) für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Arbeit der evangelischen Kirchengemeinschaften und -gemeinden deutscher Sprache im Ausland.
38. Am 24. Dezember (Christvesper) für „Brot für die Welt“.

Die mit einem * bezeichneten Kollekten werden den Gemeinden empfohlen, sind aber nicht verpflichtend. Die Erträge der Kollekten sind ungekürzt bis spätestens Mittwoch nach dem Sammeltag auf das Konto Nr. 17/03065 der Kirchenhauptkasse, Vereinsbank Hamburg, Abteilung Mohlenhof, oder auf das Post-scheckkonto Hamburg 471 79 zu überweisen. Ausgenommen ist der Ertrag der unter Ziff. 11 aufgeführten Kollekte für die Äußere Mission, der von der Kirchengemeinde unmittelbar an eine Missionsanstalt überwiesen werden kann. Die Missionsanstalt ist auf dem Formblatt anzugeben, mit dem das Kollektenergebnis mitgeteilt wird.

Das in der Verwaltungsverordnung betreffend das Kollektenwesen vorgeschriebene Formblatt, das in der Kanzlei erhältlich ist, ist gleichfalls bis zum Mittwoch nach dem Sammeltag der Kirchenhauptkasse einzureichen. Es ist stets der gesamte Betrag auf dem Formblatt einzutragen. Kirchengemeinden mit mehreren Predigtstätten haben den Kollektenertrag auf der Rückseite des Formblattes aufzuliedern.

Erträge von Kollekten aus Wochenschlußandachten, Abendgottesdiensten oder anderen gottesdienstähnlichen Veranstaltungen unterliegen der jeweiligen Verfügung des Kirchenvorstandes.

Hamburg, den 15. November 1971

Der Präsident des Kirchenrates
D. W ö l b e r
Bischof

3. Verordnung betreffend Gründung der Evangelisch-lutherischen Christophorusgemeinde Bergedorf-West

Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Evang.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille verordnet der Kirchenrat gemäß Art. 42 I der Verfassung:

§ 1

Der Ostteil der Kirchengemeinde Billwerder wird mit dem 1. Januar 1972 von dieser Gemeinde abgetrennt und als Evangelisch-lutherische Christophorusgemeinde Bergedorf-West selbständig.

§ 2

Die Evangelisch-lutherische Christophorusgemeinde Bergedorf-West ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Die Grenze der neuen Gemeinde verläuft wie folgt:

Vom Schnittpunkt der Bille mit der Straße Ladenbeker Furtweg **nach Westen** in der Bille bis zur Straße Auf der Bojenwiese;

von dort **nach Süden** auf der Mitte der Straße Auf der Bojenwiese, die Straße Billwerder Billdeich **kreuzend** bis zum Hochspannungsmast Nr. 137, weiter nach Süden an der Hochspannungsfreileitung entlang bis zum Bahnkörper der Bundesbahn;

von hier **nach Osten** auf der Mitte des Bahnkörpers der Bundesbahn bis zur westlichen Grenze der Grundstücke des Oberen Landweges;

sodann **nach Norden** an den westlichen Grundstücksgrenzen Oberer Landweg und der westlichen Grenze des Grundstücks Billwerder Billdeich Nr. 666 entlang und in deren Verlängerung bis zur Grenze der Landeskirche in der Bille (Westgrenze der Kirchengemeinde Nettelburg);

weiter **nach Nordwesten** an der Grenze der Landeskirche in der Bille folgend bis zum Ladenbeker Furtweg.

§ 4

Die Christophorusgemeinde wird mit folgenden Stellen ausgestattet:

- 1 Pastorenstelle
- 1 Diakonenstelle
- 1 Kirchenmusikerstelle
- 1 Küsterstelle

§ 5

Es treten folgende Kirchenvorsteher der Muttergemeinde zur neuen Gemeinde über:

- Frau Rosemarie Gärtner
- Frau Ilse Kruse
- Herr Hartmut Pestritzki
- Frau Elisabeth Reuß
- Herr Dietrich Schäfer

Eine Kirchenvorsteherwahl für die neue Gemeinde findet so früh wie möglich statt. Die Muttergemeinde führt nach § 37 in Verbindung mit § 4 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes vom 25. September 1969 die Wahl durch.

§ 6

Der Überlassungsvertrag vom 22. Mai 1970 für das am Friedrich-Frank-Bogen gelegene, ca. 2577 qm große Flurstück 2087 II, wird auf die Christophorusgemeinde übertragen.

Ebenso geht das ca. 1607 qm große Flurstück 2087 I in das Eigentum dieser Gemeinde über.

§ 7

Die Kirchenbuchführergeschäfte der Christophorusgemeinde werden weiterhin beim Kirchenbüro der Kirchengemeinde Billwerder erledigt.

§ 8

Die Aufteilung des Vermögens zum Zeitpunkt der Trennung findet im Einvernehmen zwischen den beiden Kirchengemeinden statt. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet der Kirchenrat.

Hamburg, den 18. Oktober 1971

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber

Bischof

4. Vertrag

über die Angliederung der zur Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate gehörenden Auferstehungsgemeinde zu Hamburg-St. Pauli an die zur Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörende Friedenskirchengemeinde Altona, Propstei Altona.

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch die Kirchenleitung, und die Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate, vertreten durch den Kirchenrat, schließen den folgenden Vertrag:

§ 1

Die Evang.-luth. Auferstehungsgemeinde zu Hamburg-St. Pauli wird unter Verlust der eigenen Rechtspersönlichkeit der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Altona und damit der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins angegliedert.

Die Glieder der Evang.-luth. Auferstehungsgemeinde zu Hamburg-St. Pauli werden Glieder dieser Kirche.

§ 2

Die Grenze zwischen der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate und der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins verläuft in diesem Gebiet künftig wie folgt:

Von der bisherigen Grenze zwischen den beiden Landeskirchen an der Einmündung der Thadenstraße in die Straße Beim Grünen Jäger/Wohlwillstraße nach Osten über den Neuen Pferdemarkt bis zur Budapester Straße, sodann nach Süden, später nach Südosten auf der Mitte der Budapester Straße bis zur Einmündung der Cle-

mens-Schultz-Straße, von hier nach Westen auf der Südseite der Clemens-Schultz-Straße bis zur Talstraße und weiter nach Westen auf der Mitte der Paul-Roosen-Straße bis zur bisherigen Grenze zwischen den beiden Landeskirchen.

§ 3

Mit der Angliederung treten die liturgischen Ordnungen und Bücher sowie die Rechtsordnung, die Kirchengesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins an die Stelle der entsprechenden Ordnungen und Rechtsvorschriften der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate.

§ 4

Der Kirchenvorstand der Evang.-luth. Auferstehungsgemeinde zu Hamburg-St. Pauli ist aufgelöst. Ein Pfarramt besteht nicht mehr. Planstellen werden nicht übertragen.

§ 5

Die Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde tritt in den mit der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossenen Mietvertrag über das Grundstück Wohlwillstraße 41 alsbald ein. Das auf diesem Grundstück errichtete Gemeindehaus geht in das Eigentum der Friedenskirchengemeinde über.

§ 6

Eigentümerin des beweglichen Vermögens der Evang.-luth. Auferstehungsgemeinde wird die Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde. Eingeschlossen ist das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages vorhandene sogenannte B- und C-Vermögen (Konten bei der Commerzbank Nr. 35 400 36/90—93), ausgenommen die z. Z. im Gemeindehaus Wohlwillstraße 41 aufgestellte Orgel.

§ 7

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit nach Art. 75 Abs. 4 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins der Bestätigung durch ein Kirchengesetz.

Hamburg, den 5. Juli 1971

Der Kirchenrat
der Evang.-luth. Kirche im
Hamburgischen Staate

D. Wölber

Kiel, den 16. September 1971

Die Kirchenleitung
der Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins

Dr. Fr. Hübner

Dr. Grauhedding

II. Von der Synode

1. Beschlüsse aus der 14. Sitzung der Dritten Synode vom 23. September 1971

Die Dritte Synode hat in ihrer 14. Sitzung am 23. September 1971 im Volkmar Hertrich Saal der Alsterdorfer Anstalten folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Für die Verfassungegebende Synode der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche (NEK) wurden gewählt:

Finanzgerichtsrat Herbert Dreßler
zum 1. 11. 1971

Notar Dr. Wolf Harm
mit sofortiger Wirkung

2. Kirchenrat und Hauptausschuß werden gebeten, die Alsterdorfer Anstalten in dem demnächst der Synode vorzulegenden Schwerpunktprogramm zu berücksichtigen. Dabei ist zu prüfen, ob Zuwendungen an die Alsterdorfer Anstalten in Form einer festen Quote der Haushaltsausgaben erfolgen können.

2. Beschlüsse aus der 15. Sitzung der Dritten Synode vom 21. Oktober 1971

Die Dritte Synode hat in ihrer 15. Sitzung am 21. Oktober 1971 im Gemeindesaal der Hauptkirche St. Michaelis den

Angestellten Karl Langhein
und den

Kirchenamtmann Henning Schmidt
in den Synodenausschuß für Entwicklungsdienst gewählt.

3. Beschlüsse aus der 16. Sitzung der Dritten Synode vom 18./19. November 1971

Die Dritte Synode hat in ihrer 16. Sitzung am 18. und 19. November 1971 im Gemeindesaal der Hauptkirche St. Michaelis folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Synode wählte:

a) in den Synodalausschuß für Fragen des theologischen Ausbildungs- und Prüfungswesens:

Pastor Hellmut Ahme

Oberstudienrätin Frau Dr. Gertrud Deicke

Prof. Dr. Claus-Hunno Hunzinger

Oberstudienrat Dr. William Koelle

Oberschulrätin Christiane Nelle

Vikar Joachim Sach

Prof. D. Hans-Rudolf Müller-Schwefe

Pastor Hans Dietrich Schiel

Geschäftsführer Werner Steinberg

b) in die Synodalkommission der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche:

Oberstudienrätin Eugénie Wilhelmi

c) in den Synodenausschuß für Entwicklungsdienst:
Bürovorsteher Bernhard Meinberg

2. a) Das Kirchengesetz über die Verwaltungsstellen von Kirchengemeinden wurde in der Fassung der Drucksache 650/71 mit Änderungen angenommen (siehe GVM 1971, Seite 37).

b) Gegen den vom Kirchenrat vorgesehenen Erlaß einer Musterordnung für eine Verwaltungsstelle in der Fassung der Drucksache 651/71 erhebt die Synode keine Bedenken.

3. Die Synode genehmigte die Haushaltsrechnung 1969 + 1970 mit Begründung gem. Art. 30 der Verfassung.

4. Der Haushaltsüberschuß des abgerechneten Haushalts 1969 + 1970 in Höhe von DM 982.189,05 ist dem Titel 0903 (Überschreitungsmitel) des Haushaltsplanes 1971 + 1972 zuzuweisen.

III. Verwaltungsanordnungen

Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt
(genehmigt vom Kirchenrat nach Maßgabe des Artikels 54, Absatz 3 der Verfassung in seiner Sitzung vom 27. Sept. 1971)

I.

A.

Der Beschlußfassung des Kollegiums des Landeskirchenamtes (Dezernenten) unterliegen:

1. Vorbereitung aller Punkte der Tagesordnung des Kirchenrates einschließlich aller Gesetzes- und

Rechtsverordnungsentwürfe sowie des Haushaltsplanes und der Abrechnung der Landeskirche.

2. Ausführung der Beschlüsse des Kirchenrates.

3. Veröffentlichung der Synodenbeschlüsse.

4. Folgende personalrechtliche Entscheidungen:

a) Beamte: Einstellungen und Disziplinarangelegenheiten, Leistungsbeförderungen im gehobenen Dienst, Versetzungen in besonderen Fällen, vorzeitige Pensionierungen.

b) Angestellte: Einstellungen ab Vergütungsgruppe V b, Leistungshöhergruppierungen ab

Vergütungsgruppe V b, Neueingruppierungen bei Veränderung der Tätigkeit ab Gruppe V b, Kündigungen aus wichtigem Grund.

- c) Anstellungen, Versetzungen und Einstufungen von Kirchenmusikern ab Vergütungsgruppe Vb BAT.
 - d) Besoldungsrechtliche Billigkeitsentscheidungen.
 - e) Entscheidung über Entziehung einer Amtswohnung.
5. Nachbewilligungen aus den im jeweiligen Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmitteln von DM 10 000,— bis DM 50 000,—.
 6. Vorschläge für die Freigabe von Spenden und die Verteilung von Jahresbeiträgen.
 7. Raumprogramm, Vorentwurf und Architektenwahl sowie Planung und Durchführung kleinerer Bauvorhaben im Rahmen der Ziffer 9 der Delegationsanordnung vom 22. Juni 1970 (GVM 1970, Seite 63).
 8. Genehmigung von Grundstücksverfügungen der Gemeinden bis zu DM 250 000,—.
 9. Grundstückskäufe, -verkäufe und -tauschgeschäfte der Landeskirche bis zu einer Höhe von DM 75 000,—.
 10. Freigabe von B-Vermögen über 25 000,—.
 11. Geschäftsverteilung innerhalb des Landeskirchenamtes.
 12. Bewilligung aus dem Verfügungskonto des Landeskirchenamtes über DM 5 000,—.
 13. Folgende Entscheidungen aus der kirchlichen Gesetzgebung:
 - a) Ordnende Bescheide nach Art. 59 der Verfassung (GVM 1959, Seite 7).
 - b) Entscheidungen nach §§ 10 II und 13 II des Kirchenvorsteherwahlgesetzes (GVM 1969, Seite 37).
 - c) Entscheidungen nach §§ 4 und 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den kirchlichen Verwaltungsdienst.
 14. Einsprüche gegen Sachentscheidungen der Dezernten.

B.

Der Präsident des Landeskirchenamtes entscheidet über:

1. Generalsachen, deren Bearbeitung der Präsident sich vorbehält, unbeschadet der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes unter A.
2. Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landeskirchenamtes gemäß Artikel 54 Absatz 4 der Verfassung.
3. Nachbewilligungen aus dem Haushaltstitel bis zur Höhe von DM 10 000,—.
4. Bewilligung aus dem Verfügungskonto des Landeskirchenamtes bis zu DM 5 000,—.

C.

Soweit in dieser Geschäftsordnung die Entscheidungsbefugnisse nicht unter A, B, D anderweitig verteilt sind oder durch die kirchliche Gesetzgebung dem Präsidenten Entscheidungen zugewiesen sind, trifft jeder Dezernent nach Maßgabe des vom Landeskirchenamt beschlossenen Geschäftsverteilungsplanes in seiner jeweiligen Fassung die Entscheidung selbständig. Das

gilt auch für die Entscheidungen, die nach Gesetz, Verordnung, Richtlinie und dergl. ausdrücklich dem Kollegium oder anderen Stellen übertragen worden sind.

Jeder Dezernent hat dabei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung dem Landeskirchenamt vorzulegen. Bestehen Zweifel über die grundsätzliche Bedeutung, entscheidet das Landeskirchenamt, das auch die Sachentscheidung an sich ziehen kann.

Jeder Dezernent ist im Rahmen seiner Zuständigkeit unbeschadet des Abs. 3 berechtigt, Angelegenheiten auf den zuständigen Abteilungsleiter zu delegieren.

D.

Die Abteilungsleiter des Landeskirchenamtes haben folgende Entscheidungsbefugnisse:

1. Alle Abteilungsleiter
 - a) Besetzung der Arbeitsplätze in ihrer Abteilung.
 - b) Delegation der ihnen nach dieser Geschäftsordnung zustehenden Befugnisse auf die Sachbearbeiter in ihren Abteilungen.

Die den Sachbearbeitern zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgaben werden von diesen abschließend gezeichnet, sofern nicht der Abteilungsleiter sich das Zeichnungsrecht im Einzelfall von besonderer Bedeutung vorbehält.

Die Sachbearbeiter haben in ihrem Sachbereich die Feststellungsbefugnis.
 - c) Anweisungsbefugnis allgemeiner Art, deren Höhe sich nach dem jeweils geltenden Beschluß des Landeskirchenamtes richtet. In der Anweisungsbefugnis wird der Abteilungsleiter durch den stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten.
 - d) Der Abteilungsleiter ist berechtigt, seine Befugnisse in der Abteilung zu delegieren.
2. Abteilungsleiter der Kanzlei
 - a) Ausfertigung der Beschlüsse der Synode, des Kirchenrates und des Landeskirchenamtes.
 - b) Ausgabe der GVM und der Rechtsquellen der Hamburgischen Landeskirche.
 - c) Ankauf des Inventar-, Büro- und Kantinenbedarfs für das Landeskirchenamt.
 - d) Kraftfahrzeug- und Tankstellenwesen.
3. Abteilungsleiter der Kirchenhauptkasse

Die Befugnis, Anweisungen im Rahmen des Haushaltsplanes zu geben und feststehende Zahlungen in folgenden Fällen zu leisten:

 - a) Kassenmittelanforderungen der Gemeinden und übergemeindlichen Ämter.
 - b) Mieten, Pachten, Renten und Mietzuschüsse.
 - c) Steuern, Versicherungsprämien und andere Ausgaben.
 - d) Post- und Fernspreckgebühren.
 - e) Umlagebeiträge.
4. Abteilungsleiter der Personalabteilung
 - a) Entscheidung über Beihilfeanträge nach der Verordnung über Beihilfengrundsätze der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate in ihrer jeweilig geltenden Fassung.
 - b) Entscheidung über Umzugskosten nach Maßgabe des Wohnungsgesetzes der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate und den dazu erlassenen Richtlinien.

- c) Entscheidung über Reisekosten nach Maßgabe der Verwaltungsanordnung über Reisekostenvergütung.
 - d) Entscheidung über Vorschüsse auf Gehälter und Löhne, soweit sie 25 % der Bruttobezüge nicht überschreiten.
5. Abteilungsleiter der Steuerabteilung
- a) Steuererstattungen aus Rechtsgründen.
 - b) Entscheidungen über Stundungsanträge.
 - c) Veranlagungen nach § 9 Abs. 1 der Kirchensteuerordnung (GVM 1962, Seite 51).
6. Abteilungsleiter der Bauabteilung
- a) Abschluß der Gebäudeversicherungsverträge nach der Richtlinie vom 11. 2. 1955 (GVM 1955, Seite 6).
 - b) Entscheidung über technische Angelegenheiten (GVM 1952, Seite 1).
 - c) Einsatz des Bautrupps mit Ausnahme der Entscheidungen über Arbeiten an Neubauten.
 - d) Abschluß von Kauf-, Miet- und Pachtverträgen nach Maßgabe von Einzelaufträgen und Einzelvollmachten.
7. Abteilungsleiter von Archiv und Statistik
- a) Genehmigung zur Aktenvernichtung gemäß Aktenordnung vom 1. Juni 1950 (GVM 1950, Seite 16).
8. Leiter der Bischofskanzlei
- a) Ausfertigung der Beschlüsse des Geistlichen Ministeriums und des Hauptpastoren-Kollegiums.
 - b) Mitwirkung bei Protokollaufgaben (Kleines Protokoll) im Rahmen des Bischofsamtes.
 - c) Verwaltungsmäßige Behandlung aller Personalakten der Geistlichen (Verschlussachen).

II.

1. Der Präsident leitet die Sitzungen des Landeskirchenamtes. Er lädt dazu ein und stellt die Tagesordnung auf. Zu diesem Zwecke geben die Mitglieder des Landeskirchenamtes dem Präsidenten spätestens einen Tag vor der Sitzung die Punkte auf, die sie vorzutragen wünschen.
2. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
3. Außer den Mitgliedern des Landeskirchenamtes nehmen an den Sitzungen in der Regel auch die Abteilungsleiter sowie die Beamten des gehobenen Dienstes teil, die vom Landeskirchenamt besonders benannt sind. Andere Personen können vom jeweiligen Sitzungsvorsitzenden mit dem Vortrag einzelner Angelegenheiten beauftragt werden.
4. Das Protokoll wird in Form eines Beschlußprotokolls geführt. Bei wichtigen Beschlüssen kann eine kurze Begründung hinzugefügt werden.
Das Protokoll wird von dem Protokollführer und vom Präsidenten unterzeichnet und dem Bischof sowie den Mitgliedern des Kirchenrates und des Landeskirchenamtes übermittelt.
5. Die Mitglieder des Landeskirchenamtes unterzeichnen selbständig, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt oder der Präsident sich die Unterschrift selbst vorbehält.
In Angelegenheiten, die andere Dezernate berühren, muß die Gegenzeichnung des beteiligten Dezernenten eingeholt werden.
6. Die Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt vom 16. Juni 1960 und andere dieser Geschäftsordnung entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter dem Vorsitz von Senior Dr. Dr. Seifert haben folgende Vikare die 2. theologische Prüfung bestanden:

- am 20. September 1971 — Frank Dettweiler
Eckart Schaade
Axel von Stritzky
Ulrich Wehr
- am 21. September 1971 — Manfred Brockmann
Friedrich Delius
Heribert Pusch
Hans-Georg Umland
- am 22. September 1971 — Martin-Christian Philipp
(Ev.-Luth. Landeskirche
Eutin)
Reinhard Scherwat

Senior Dr. Dr. Seifert hat am Reformationstag, dem 31. Oktober 1971, in der Hauptkirche St. Jacobi folgende Vikare ordiniert, die durch Beschluß des Kirchenrates vom 27. September 1971 mit dem Tage ihrer Ordination zu Hilfspredigern ernannt und den nachstehenden Gemeinden zugewiesen wurden:

- | | |
|-------------------|--|
| Frank Dettweiler | — Kirchengemeinde St. Petri-Geesthacht |
| Eckart Schaade | — Gemeinde der Bethlehem-Kirche |
| Axel von Stritzky | — Kirchengemeinde Eirene Hamburg-Langenhorn |
| Ulrich Wehr | — Gemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek |

Durch Beschluß des Kirchenrates vom 27. September 1971 sind nachstehende Vikare mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 zu Pastoralassistenten ernannt und wie folgt zugewiesen worden:

Manfred Brockmann — zu Pastor Dr. Waack, dem Beauftragten für Mission
 Friedrich Delius — Rauhes Haus
 Heribert Pusch — Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn
 Reinhard Scherwat — Anstaltskirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf
 Hans-Georg Umland — Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn

2. Verwaltungszusammenschluß Eimsbüttel

Im Einvernehmen der beteiligten Kirchenvorstände haben die Kirchengemeinden

Apostelkirche und
 Bethlehem-Kirche

ab 1. November 1971 eine gemeinsame Verwaltungsstelle Eimsbüttel gebildet.

3. Verleihung der Bugenhagenmedaille 1971

Der Kirchenrat hat zum Reformationsfest 1971 die Bugenhagenmedaille verliehen an:

Dr. rer. pol. Thea Bertog
 Pastor em. Walter Dittmann
 Stadtbaurat a. D. Konrad Weiss

V. Personalien

1. Ausschreibungen

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Johannis — Harvestehude sucht zum frühestmöglichen Termin einen jüngeren Pastor, der bereit ist, neben der üblichen Gemeindegemeinschaft die vorhandene Jugendarbeit fortzuführen und neue Modelle im Konfirmandenunterricht zu versuchen. Der Kirchenvorstand ist Experimenten gegenüber aufgeschlossen.

Harvestehude grenzt an die Hamburger City und liegt zwischen Alster, Universität und NDR und hat ca. 13 000 evangelische Einwohner.

Eine Dienstwohnung wird gestellt. Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand, 2 Hamburg 13, Heimhuder Str. 90. Weitere Auskünfte erteilt gerne Pastor M. Hennig, 2 Hamburg 13, Mittelweg 105, Tel. 410 36 51.

*

Die Evang.-luth. Gemeinde der Bethlehem-Kirche Hamburg mit 12 500 Gemeindegliedern sucht ab sofort für ihre 3. Pfarrstelle einen Pastor. Die junge Gemeinde mit 3 Pfarrbezirken liegt mitten in Hamburg und umfaßt alle sozialen Schichten. Treffpunkt der Gemeinde ist ein modernes Gemeindezentrum neben der Kirche.

Das stark ausgebaute diakonische Arbeitsgebiet — Schwesternstation, 2 Kindergärten und Beratungsstelle für Alkoholranke —, die Kirchenmusik, die Verwaltung und die verschiedenen anderen Bereiche der Gemeindegemeinschaft werden von 15 hauptamtlichen Mitarbeitern getragen und unterstützt.

Ein modernisiertes Pastorat mit eigenen Gemeinderäumen (wie z. B. Konfirmandensaal) in ruhiger Lage steht zur Verfügung.

Sämtliche Schularten befinden sich in der Nähe.

Wir wünschen uns einen aufgeschlossenen Pastor, der neue Impulse zu geben und das Bewährte weiterzuführen vermag und zur Zusammenarbeit mit den anderen Pastoren und Mitarbeitern bereit ist.

Anfragen und Bewerbungen sind bitte zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. von Herrn Pastor Volker Kahl, 2 Hamburg 19, Am Weiher 23, Tel. (0411) 40 71 69 oder 49 34 57.

*

In der Hamburger Stadtmission ist die Stelle des Geschäftsführers erstmalig hauptamtlich zu besetzen.

Gesucht wird ein Diakon/eine Sozialarbeiterin mit kaufmännischer Vorbildung oder ein Kaufmann/eine Kauffrau mit diakonischem Sachverstand.

Die Hamburger Stadtmission hat 25 hauptamtliche Mitarbeiter in Bahnmissionsmission, Volksmission, Wohnheimen u. a.

Nicht nur Verwaltung sondern auch Engagement auf einem Gebiet der Arbeit wäre erwünscht.

Bezahlung nach Hamburger Tarif.

Bewerbungen an Verein für Innere Mission z. Hd. Herrn Pastor Dierk Blohm, 2 Hamburg 76, Grillparzerstraße 32.

*

Im Frühjahr 1972 wird die Stelle des Leiters (der Leiterin) der Bahnmissionsmission Hamburg-Hauptbahnhof wegen Pensionierung frei.

Wir suchen jemanden (Gemeindehelferin oder Diakon), der selbständig diese vielfältige soziale Vorpostenarbeit der Kirche durchführt, kontaktfreudig ist und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterkreis zu einem Team weiteraufbauen und zusammenhalten kann.

Bewerbungen an Verein für Innere Mission z. Hd. Herrn Pastor Dierk Blohm, 2 Hamburg 76, Grillparzerstraße 32.

*

In der Kirchengemeinde St. Andreas ist die Stelle eines hauptamtlichen Kirchenbuchführers (Kirchenbuchführerin) zu besetzen.

Erwünscht sind Verwaltungskennntnisse, Erfahrung und Bereitschaft für den Publikumsverkehr.

Eine Dienstwohnung kann gestellt werden. Die Vergütung erfolgt nach BAT. Soziale Leistungen des öffentlichen Dienstes werden gewährt.

Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand, zu Händen Pastor W. Conradi, 2 Hamburg 13, Bogenstraße 28.

*

tober 1971 auf eigenen Antrag aus dem Dienst der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate entlassen, um ein Amt in der Evangelischen Kirche von Westfalen zu übernehmen.

Pastor Walter Körber, bisher Kirchengemeinde Eirene-Langenhorn, wurde mit Wirkung vom 31. Oktober 1971 auf eigenen Antrag aus dem Dienst der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate entlassen, um ein Amt in der Evang.-Luth. Landeskirche Eutin zu übernehmen.

Pastor Gerhard Schaefer, bisher Apostelkirche, wurde mit Wirkung vom 30. November 1971 auf eigenen Antrag aus dem Dienst der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate entlassen, um ein Amt in der Evang.-Kirche von Kurhessen-Waldeck zu übernehmen.

Pastor Kurt Brüssow, bisher Krankenhaus Heidberg, wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Diakon Eike Bischoff, bisher Kirchengemeinde St. Bonifatius, wird auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 aus seinem Amt entlassen, um die Heimleitung des Matthias-Claudius-Heimes in Glücksburg zu übernehmen.

Kircheninspektor Ulrich Lange, Landeskirchenamt-Personalabteilung, wurde mit Wirkung vom 30. No-

vember 1971 auf eigenen Antrag aus dem Dienst der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate entlassen.

5. Beurlaubungen

Hilfsprediger Pastor Jürgen Lucht wurde mit Wirkung vom 1. November 1971 für die Dauer von 2 Jahren beurlaubt.

6. Einstellung von Vikaren

Wilfried Ahrens wurde zum 1. November 1971 als Vikar eingestellt und Pastor Schiel, Kirchengemeinde St. Marien-Fuhlsbüttel, zur Ausbildung zugewiesen.

Rolf Thumm wurde zum 1. November 1971 zum Vikar ernannt und Pastor Meder, Christophorusgemeinde Hummelsbüttel, zur Ausbildung zugewiesen.

Horst Backes wurde zum 1. Dezember 1971 zum Vikar ernannt und Pastor Tute, Kirchengemeinde Nord-Barmbek, zur Ausbildung zugewiesen.

7. Todesfälle

Am 24. November 1971 verstarb der ehemalige Kirchenbuchführer der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd, Fritz Eilert, im Alter von 69 Jahren.

VI. Mitteilungen

1. Bekanntmachung

über das Ergebnis der Kirchenvorsteherwahl in der Evang.-luth. Gemeinde Dankeskirche in Hamburg-Hamm am Sonntag, dem 17. Oktober 1971

Der Kirchenrat gibt hiermit gemäß § 32 Absatz 3 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes das Wahlergebnis öffentlich bekannt:

Es wurden gewählt

a) zu **Kirchenvorstehern**

Ingrid Kammeyer
Wilhelm Bachmann
Rolf Brusendorff
Günther Geilen
Gemma Brusendorff
Hans Sannmann
Hans Gruß
Günther Alboldt

b) zu **Ersatzleuten**

Eva Sannmann
Gretchen Hegel
Alma Micha
Heinrich Straatmann

Hamburg, den 25. Oktober 1971

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber

Bischof

2. Nachwahl zur Mitarbeitervertretung

Die Berufsgruppe 7 der Verwaltungsbeamten führte am 26. Oktober 1971 eine Nachwahl zu der am 14. Oktober 1969 gewählten Mitarbeitervertretung durch. Es wurden gewählt

- a) zum Vertrauensmann
Amtmann Gerd Schmit / LKA-KHK
- b) zum Ersatzmann
Amtmann Günther Hennig / LKA-Kanzlei

3. Einführung der „Gleitenden Arbeitszeit“

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 7. 10. 1971 wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 im Landeskirchenamt die „Gleitende Arbeitszeit“ eingeführt. Die Kernzeit ist von Montag bis Donnerstag von 9—15 Uhr und am Freitag von 9—14 Uhr festgelegt.

4. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 48).

VII. Berichtigungen

Gemeinde	am 29. August 1971 für die Innere Mission und Hilfswerk im Osten	am 5. September 1971 für den Kirchlichen Entwicklungsdienst	am 12. September 1971 für das Rauhe Haus	am 19. September 1971 für die diakonische Arbeit des Diakon. Werkes der EKD	am 26. September 1971 für die Alsterdorfer Anstalten	am 10. Oktober 1971 für die Auswanderer-Mission	am 17. Oktober 1971 für den Kirchlichen Entwicklungsdienst
I. Hauptkirchenkreis							
1. St. Petri	462.94	—	432.29	256.67	348.69	172.88	—
2. St. Nikolai	210.58	148.59	102.78	282.64	85.66	378.75	131.76
3. St. Katharinen	181.79	—	83.68	42.65	62.10	88.41	67.98
4. St. Jacobi	130.23	176.02	272.07	308.50	430.18	310.47	322.56
5. St. Michaelis	300.—	200.—	265.—	150.—	1400.—	106.—	200.—
6. St. Pauli-Süd	74.40	18.30	22.18	36.58	25.62	40.21	11.10
7. St. Pauli-Nord	13.10	—	35.27	40.55	51.75	—	—
8. St. Georg	70.82	—	73.42	104.35	64.68	62.42	—
9. Finkenwerder	70.15	97.20	84.—	78.78	97.35	63.47	62.91
10. Moorburg	12.10	—	10.93	46.47	7.40	—	—
II. Westkreis							
11. Christuskirche Eimsbüttel	109.99	52.75	136.50	131.—	89.30	42.—	—
12. Bethlehem-Kirche	52.—	40.—	72.30	65.—	70.—	29.20	36.80
13. Apostelkirche	32.44	71.09	34.—	96.79	33.36	—	58.27
14. St. Stephanus	45.99	40.96	53.51	27.02	56.12	122.55	41.95
15. St. Johannis-Harvestehude	28.40	—	53.31	69.64	60.87	107.55	53.51
16. St. Andreas	169.66	214.36	106.42	234.70	130.33	127.77	—
17. St. Markus-Hoheluft	85.76	—	164.67	124.30	102.83	81.23	—
III. Nordkreis							
18. St. Johannis-Eppendorf	221.53	178.60	390.43	196.72	218.05	231.97	199.96
19. St. Martinus-Eppendorf	110.50	—	105.78	115.55	130.25	100.10	92.50
20. Groß-Borstel	83.59	106.13	76.30	77.11	130.37	69.22	—
21. Matthäusgem.-Winterhude	77.73	—	168.59	52.78	80.55	51.19	56.40
22. Bodelschिंगhemeinde	12.60	19.70	6.50	31.44	9.90	15.45	28.47
23. Epiphaniengemeinde	79.49	89.45	66.59	45.20	149.20	72.16	24.75
24. Paul-Gerhardt-Gemeinde	73.89	—	116.39	140.65	107.29	78.09	—
25. Alsterdorf	53.78	87.58	132.20	89.68	84.01	45.13	—
26. Anstaltsg. St. Nicolaus-Alsterd.	233.—	214.—	27.—	149.—	576.—	221.—	45.—
27. Ohlsdorf	77.07	—	39.93	41.93	182.98	45.19	—
28. Fuhsbüttel St. Lukas	114.90	127.96	68.98	90.91	366.88	82.55	105.67
29. Fuhsbüttel St. Marien	86.—	—	142.—	108.—	89.—	79.—	—
30. Hummelsbüttel	152.59	203.45	113.87	59.05	96.90	81.25	62.20
31. Klein-Borstel	76.63	94.48	131.73	87.28	83.99	83.40	66.42
32. Ansgar-Langenhorn	130.—	—	110.—	128.—	105.—	74.—	—
33. Eirene-Langenhorn	—	—	—	—	—	—	—
34. St. Jürgen-Langenhorn	79.66	136.34	90.91	77.32	115.49	—	94.62
35. Broder-Hinrick-Langenhorn	74.04	89.17	57.56	90.72	23.15	35.24	36.50
IV. Ostkreis							
36. St. Gertrud	104.32	182.01	267.56	129.44	113.01	—	100.22
37. Uhlenhorst	64.09	71.72	59.03	42.22	220.53	76.15	73.25
38. Eilbek-Friedenskirche	72.25	93.50	69.30	68.78	94.50	—	108.33
39. Eilbek-Versöhnungskirche	260.—	—	220.—	220.—	166.—	—	—
40. Eilbek-Osterkirche	75.—	—	122.50	70.—	140.—	—	—
41. Alt-Barmbek	29.72	41.—	39.91	40.—	38.21	39.—	29.09
42. Kreuzkirche zu Barmbek	69.80	—	23.32	75.50	113.94	—	—
43. West-Barmbek	59.86	44.91	108.53	38.94	54.56	59.80	27.36
44. Nord-Barmbek	64.82	—	35.02	78.02	102.37	—	—
45. St. Bonifatius	52.72	55.85	43.40	62.95	80.64	44.73	90.71
46. St. Gabriel	33.39	39.57	62.12	15.42	40.17	25.96	34.65
47. Dulsberg	34.65	24.—	39.30	36.60	16.05	24.15	15.80
48. Eulenkamp	47.35	66.30	39.90	38.25	129.30	31.60	—
V. Südkreis							
49. Borgfelde	107.57	—	158.07	82.13	36.50	37.31	—
50. Dreifaltigkeitsgemeinde-Hamm	122.90	106.—	92.70	112.55	88.58	—	—
51. Simeongemeinde-Hamm	31.—	—	33.71	55.10	42.92	38.89	141.21
52. Paulusgemeinde-Hamm	106.52	64.07	75.78	117.35	73.29	51.30	96.98
53. Süd-Hamm	98.58	40.45	119.30	43.56	109.67	—	—
54. Martinsgemeinde-Horn	124.10	134.01	77.88	69.71	98.26	29.40	—
55. Nathanaelgemeinde-Horn	62.95	—	26.—	59.26	43.24	—	—
56. Philippusgemeinde-Horn	44.78	89.16	70.86	52.65	40.67	—	43.29
57. Kapernaumgemeinde-Horn	56.10	73.25	96.—	180.—	110.—	—	43.67
58. Timotheusgemeinde-Horn	37.65	20.65	—	40.75	25.59	39.53	58.69
59. St. Thomas	75.91	21.95	31.84	73.49	42.82	41.80	21.82
60. Veddel	10.75	—	36.—	21.40	47.65	—	—
61. Flußschiffergemeinde	22.63	39.11	24.75	35.32	110.30	30.03	26.90
VI. Kreis Bergedorf							
62. St. Petri u. Pauli zu Bergedorf	182.14	—	84.60	116.61	95.47	73.10	—
63. St. Michael zu Bergedorf	54.27	—	86.—	76.10	45.15	42.25	—
64. Geesthacht-St. Salvatoris	50.30	31.75	72.80	53.50	106.80	—	69.70
65. Geesthacht-St. Petri	55.12	48.75	39.07	58.69	52.02	35.20	67.25
66. Altengamme	10.51	—	52.64	18.48	17.16	36.30	—
67. Kirchwerder	24.62	—	4.—	12.70	71.30	9.90	8.60
68. Neugamme	29.15	228.37	44.—	45.80	47.16	—	—
69. Curslack	19.—	—	22.77	18.51	10.60	—	—
70. Allermöhe	32.91	9.05	6.70	7.92	4.70	7.90	—
71. Billwerder	38.20	35.50	55.59	57.26	216.71	33.11	40.90
72. Nettelburg	94.85	66.48	45.81	48.47	34.60	64.79	81.37
73. Moorfleet	16.73	44.30	28.01	59.—	222.47	51.10	—
74. Ochsenwerder	25.10	17.50	10.50	13.30	32.70	24.50	6.80
VII. Kreis Cuxhaven							
75. Ritzebüttel	76.45	184.50	56.—	75.50	46.50	91.—	98.—
76. Gnadenkirche Cuxhaven	28.65	—	53.84	32.41	44.55	—	—
77. Groden	25.20	—	32.80	25.55	26.85	40.—	—
78. Döse	123.61	79.78	99.41	101.32	55.32	—	32.56
79. Sahlenburg	82.38	—	65.87	50.85	62.46	40.—	—
80. St. Petri-Cuxhaven	242.—	240.50	282.36	259.44	269.—	190.12	—
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten							
81. Seemannsmission	—	—	—	—	—	—	—
82. Flüchtlingslager Finkenwerder	12.—	—	6.—	9.—	4.80	—	—
83. Schröderstift	—	—	—	43.—	—	—	27.—
84. Allgem. Krankenh. Ochsenzoll	—	—	—	—	—	—	—
85. Diakonissenhaus Volksdorf	63.—	87.50	55.11	101.—	35.—	83.—	93.—
86. Ev. Jugend, Sportarbeitsgem. ...	—	—	15.45	—	—	—	—
	6.942.95	4.687.62	7.034.20	6.765.78	9.345.34	4.489.72	3.236.48